



# KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001)

## **LWL-RegioNet Gaimberg**

### **Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und Erlassung der Satzung**

Es wird gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001) kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg in seiner Sitzung am 27.03.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 6) einstimmig die Einrichtung des Betriebes „LWL-RegioNet Gaimberg“ mit marktbestimmter Tätigkeit beschlossen und nachstehende Satzung erlassen hat.

#### SATZUNG

#### für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „LWL-RegioNet Gaimberg“

#### **1. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit**

Der Betrieb LWL-RegioNet Gaimberg der Gemeinde Gaimberg wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

#### **2. Aufgaben des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit**

2.1. Der Betrieb RegioNet Gaimberg mit marktbestimmter Tätigkeit hat die der Gemeinde obliegenden Aufgaben in Zusammenhang mit der Breitband-Versorgung im gesamten Gemeindegebiet von Gaimberg wahrzunehmen.

2.2. Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.

2.3. Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Verkaufserlöse zu decken. Die Produktionskosten und Verkaufserlöse sind nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 – ESVG 2010 - zu ermitteln.

#### **3. Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit**

3.1. Der Bürgermeister leitet den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

3.1.1. Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung des Betriebes. Er kann die Geschäftsführung des Betriebes Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenden Geschäfte nach seinen Anordnungen zu besorgen.

3.1.2. Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Überwachung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.

3.1.3. Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde nach außen, sofern die Vertretung nach außen nicht gemäß § 55 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) übertragen wurde. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten des Betriebes durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

3.1.4. Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für den Betrieb und im Betrieb tätigen Gemeindebediensteten zu.

3.2. Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, und vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 10 v.H. der im Voranschlag für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit festgesetzten Mittelverwendungen im Einzelfall überschreiten.

3.3. Für die Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) sinngemäß.

3.4. Der Gemeinderat kann einen Ausschuss für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 lit. c der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) einrichten. Der Gemeinderat setzt die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der TGO.

#### 4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

4.1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.

4.2. Der Rechnungsabschluss hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 18 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu enthalten.

4.3. Für das Sachanlagevermögen ist ein vollständiges Anlagenverzeichnis zu führen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierte Abschreibung, der laufende Abschreibungsbetrag sowie die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Buchwert) dargestellt werden. Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

4.4. Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Kostenkalkulation umfassen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Webhofer Bernhard



Angeschlagen am: 16.04.2025

Abzunehmen am: 02.05.2025

Abgenommen am: